

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Stöver, Silke Seif und Götz Wiese (CDU) vom 17.06.2020

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/577 -

Betr.: Erneut offener Brief von Eltern zur Kinderbetreuung und Beschulung – Hamburg langsamer in der Öffnung der Betreuung und Beschulung als unserer Nachbar-Bundesländer (II)

Einleitung für die Fragen:

Aus der Antwort des Senats auf unsere Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 22/424 geht weder eindeutig hervor, in welchem Umfang und in welcher Qualität Bildungs- und Betreuungsangebote in und nach den Sommerferien zur Verfügung stehen werden, noch ist ersichtlich, welche Pläne für den Fall vorliegen, dass es zu einem erneut beschleunigten Infektionsgeschehen (und damit zu einer erneuten Verschärfung von Hygienevorgaben) kommt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Hamburg öffnet seine Schulen und schulischen Betreuungsangebote im Einklang mit der großen Mehrheit aller Länder. Von den Ländern mit einem frühen Beginn der Sommerferien hat lediglich Schleswig-Holstein bereits vor den Sommerferien den Mindestabstand an Grundschulen aufgehoben, alle anderen Länder, das sind Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg, bieten in gleichem Umfang Unterricht und Betreuung an.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung folgt Hamburg dem mit den Ländern und dem Bund auf Ebene der Jugend- und Familienministerkonferenz vereinbarten Stufenplan und hat am 18.06.2020 die Rückkehr zum eingeschränkten Regelbetrieb beschlossen, siehe hierzu auch <https://www.hamburg.de/kindertagesbetreuung-allgemein/13918786/kita-notbetreuung/>.

Die kontinuierlich niedrigen Corona-Infektionszahlen in Hamburg und die Rückmeldung aus der Wissenschaft, dass das Infektionsgeschehen insbesondere bei Kindern deutlich geringer ausfällt als bei Erwachsenen, eröffnen für die Betreuung an den Schulen schon während der Sommerferien neue Möglichkeiten. Die für Bildung zuständige Behörde hat gemeinsam mit den Anbietern der Freien Kinder- und Jugendhilfe Eckpunkte für die Ferienbetreuung an Schulen im Sommer 2020 erarbeitet, die es ermöglichen, attraktive Ferienangebote mit einem verantwortungsbewussten Infektionsschutz zu verbinden.

Die Angebotsvielfalt kann angesichts der Vorgaben des Infektionsschutzes teilweise anders ausgestaltet sein als bisher üblich. Insbesondere gilt es, möglichst viele Angebote im Freien anzubieten. Durch die Angleichung der Hygieneregeln zwischen Kita und Schule können aber viele Angebote, die den Kindern aus der Ganztagsbetreuung lieb und vertraut sind, ohne Abstriche angeboten werden. Auch Ausflüge in der näheren Umgebung und auf Spielplätze sind ausdrücklich möglich. Dabei wird von den Betreuerinnen und Betreuern auf einen ausreichenden Abstand zu fremden Personen geachtet.

Die Kinder sollen in festen Gruppen durch feste Personen/Teams betreut werden. Die Anwesenheit von Kindern und ihre Gruppenzugehörigkeit werden dokumentiert. Die Gruppengrößen bewegen sich entsprechend des Angebotes und der Buchungslage in der Regel um 15 Kinder und betragen im Maximum die reguläre Gruppengröße.

Eine Betreuung wird grundsätzlich von 8 bis 16 Uhr angeboten. Eine Randzeitenbetreuung kann bei Bedarf vorgehalten werden. Um auf geänderte Betreuungsbedarfe zu reagieren, die durch die außergewöhnliche Situation entstanden sind, wurde den Hamburger Familien die Möglichkeit geboten, Ferienwochen kurzfristig entsprechend ihres aktuellen Bedarfes zu- oder abzubuchen.

Die Entwicklung der Infektionszahlen im gesamten Bundesgebiet lassen darüber hinaus die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten wie die Ministerinnen und Minister der Kultusministerkonferenz davon

ausgehen, dass in allen Ländern spätestens nach den Sommerferien alle Schulen grundsätzlich im Regelbetrieb geöffnet werden können. In Hamburg beginnen die Sommerferien bereits am 25. Juni 2020. Auch wenn es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, das Infektionsgeschehen am 6. August vorherzusehen, geht die für Bildung zuständige Behörde davon aus, dass im neuen Schuljahr ein Regelbetrieb in voller Klassenstärke ohne Abstandsgebot an Grundschulen sehr sicher und an weiterführenden Schulen wahrscheinlich ist. In diesem Sinne wurden alle Schulen am 16. Juni 2020 angeschrieben und um eine entsprechende Planung gebeten.

Eine wichtige Voraussetzung für die Öffnung der Schulen im Regelbetrieb ist die Beachtung der Hygieneregeln aller an Schule Beteiligten. Hierzu gehören weiterhin insbesondere

- das gründliche und regelmäßige Händewaschen,
- in die Armbeuge husten und niesen,
- mit den Händen nicht ins Gesicht fassen,
- keine Umarmungen und Händeschütteln,
- regelmäßige Stoß- oder Querlüftung vor und während des Unterrichts,
- entzerrte Zeiten für Pausen und Mittagessen,
- eine klare Wegeführung in der Schule und
- die Dokumentation von Klassenzugehörigkeiten, um im Falle einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beispielsweise in den Pausen oder während der Schülerbeförderung wird weiterhin empfohlen. Detaillierte Hinweise und Vorgaben wird ein angepasster Muster-Hygieneplan enthalten, der derzeit erarbeitet wird.

Für den Fall eines erneuten Anstiegs der Infektionen bzw. lokal auftretender Fälle wurden alle Schulen aufgefordert, alternative Pläne zu entwickeln, wenn im neuen Schuljahr an einzelnen Schulen, Jahrgangsstufen oder Schulformen temporär wieder das Mindestabstandsgebot eingehalten werden muss. In der Regel können solche Pläne direkt aus den Stundenplänen des Vollbetriebes abgeleitet werden, beispielsweise indem die Lerngruppen dann bei weitgehender Beibehaltung des Stundenplans im täglichen oder wöchentlichen Wechsel Präsenz- und Fernunterricht haben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *In der Landespressekonferenz (LPK) vom 28.04.20 wurde der Start der C19.CHILD Studie angekündigt, sowie erste Ergebnisse nach 4, 8 und 12 Wochen in Aussicht gestellt. Welche Ergebnisse lieferte die Studie nach 4 Wochen? Wie fließen diese in die Bewertung der Kita und Schulsituation ein?*

Im Rahmen der Landespressekonferenz am 28. April 2020 wurde der Start einer von der Stadt Hamburg geförderten, breitangelegten Studie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) zur Erforschung der Immunität der Hamburger Bevölkerung gegen den SARS-CoV-2-Erreger angekündigt, siehe Drs 22/230. Gemäß Pressemitteilung des Senats bzw. des UKE sollen erste Ergebnisse bereits in diesem Jahr vorliegen (https://www.uke.de/allgemein/presse/pressemitteilungen/detailseite_93825.html). Mit dem UKE wurde ein regelmäßiges Reporting an die zuständigen Behörden vereinbart. Ein erster Bericht soll zum 31. Juli 2020 vorgelegt werden.

Darüber hinaus hat das UKE Mitte Mai eine weitere Studie unter dem Namen „C19.CHILD Hamburg“ gestartet, in der bei rund 6.000 Kindern und Jugendlichen die Häufigkeit und Schwere einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Studie sollen sowohl eine gezieltere medizinische Versorgung von an COVID-19 erkrankten Kindern ermöglichen als auch eine Entscheidungshilfe für präventive Maßnahmen bieten (https://www.uke.de/allgemein/presse/pressemitteilungen/detailseite_94469.html). Im Übrigen siehe Drs. 22/298 und 22/424.

Frage 2: *In welcher Form müssen Kitas, Schulen, Kinder und Eltern in Hamburg sich darauf einstellen, dass auch in und nach den Sommerferien weiterhin Hygienevorgaben gelten, die den „Normalbetrieb“ (i.S. der bis Februar 2020 üblichen Bildungs- und Betreuungsangebote) im Hinblick auf zeitlichen Umfang, Gruppengröße und -durchmischung und qualitatives Angebot (z.B. Ausflüge, Fächerangebot) einschränken?*

Für den schulischen Bereich siehe Vorbemerkung.

Seit dem 18. Juni 2020 wird ein eingeschränkter Regelbetrieb in jeder Kita sichergestellt. Alle Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder im Rahmen des Hamburger

Kinderbetreuungsgesetzes. Es ist seitens der Kita im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten zulässig, die individuellen regulären Betreuungszeiten anzupassen, um den eingeschränkten Regelbetrieb für so viele Kinder und so regelmäßig wie möglich gewährleisten zu können. Jedes Kind soll jedoch an mindestens drei Tagen in der Woche und in einem Umfang von mindestens 20 Stunden in der Woche Zugang zum eingeschränkten Regelbetrieb haben. Die „Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen – Fassung II“ gelten weiterhin und sind von den Kindertageseinrichtungen auch im eingeschränkten Regelbetrieb zu beachten (<https://www.hamburg.de/contentblob/13867486/c70101a259312a6e13e43002fd37006e/data/handlungsempfehlungen-coronavirus-kitas.pdf>). Der Zeitpunkt für die vollständige Aufnahme des Regelbetriebes wird abhängig vom weiteren Infektionsgeschehen entschieden. Der seit dem 18. Juni 2020 geltende eingeschränkte Regelbetrieb gewährleistet für alle Kinder den Zugang zu den in den Kindertageseinrichtungen vorgehaltenen Bildungsaktivitäten. Die Kindertageseinrichtungen und ihre Träger passen ihre Betreuungsangebote entsprechend der geltenden Regelungen an. Im Übrigen siehe Drs. 22/332.

Frage 3: *Wenn auch in und nach den Sommerferien weiterhin Hygienevorgaben gelten, die zu entsprechenden Einschränkungen führen, wie werden dann Zugang und nachhaltig wirksame Begleitung aller Kinder bei den für sie jeweils notwendigen Bildungsaktivitäten sichergestellt?*

Grundsätzlich sind im Rahmen einer sich dynamisch verändernde Gesamtsituation ggf. kurzfristige Entscheidungen und Anpassungen erforderlich. Dadurch zeichnet sich das bisherige Risikomanagement aus. Dies ist abhängig von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens. Die für Bildung zuständige Behörde ist in einem kontinuierlichen und intensiven Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hamburger Schulleitungen sowie der Eltern-, Schüler- und Lehrervertretungen nach dem Hamburgischen Schulgesetz. In diesem Rahmen werden alle Fragen rund um den Schulbetrieb gemeinsam erörtert. Darüber hinaus informiert die für Bildung zuständige Behörde die Schulleitungen schriftlich über alle Neuerungen. Diese sind über ein allen Schulleitungen zugängliches Stichwortverzeichnis im Intranet für alle Schulleitungen auch jederzeit auf dem aktuellen Stand abrufbar. Darüber hinaus werden die Informationen auch über den BSB-Newsletter sowie über FAQs im Internet veröffentlicht. Für alle an Schule Beteiligten steht darüber hinaus das Corona-Funktionspostfach zur Verfügung, das insbesondere von Eltern für die Klärung individueller Nachfragen genutzt wird. Der Senat sieht im Übrigen davon ab, zu hypothetischen Fragen Stellung zu nehmen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 2.

Frage 4: *Der Senat hat in Aussicht gestellt, dass nach den Sommerferien für die Grundschulen regulärer Präsenzunterricht stattfinden könnte. Für welche Schulformen bzw. Klassenstufen wird weiterhin „Lernen zu Hause“ bzw. „Fernunterricht“ stattfinden?*

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Wenn auch in und nach den Sommerferien weiterhin Hygienevorgaben gelten, die zu entsprechenden Einschränkungen führen, welche Bildungs- und Betreuungsangebote werden dann zusätzlich verlässlich zur Verfügung gestellt, um insbesondere §6 KiBeG und §13 HMBSG zu erfüllen?*

Siehe Vorbemerkung sowie Antworten zu 2. und zu 3

Frage 6: *Wird in den Sommerferien der elterliche Bedarf der Ferienbetreuung erfüllt oder kann es zu Absagen kommen?*

Siehe Vorbemerkung. Die mit den Anbietern der Freien Kinder- und Jugendhilfe getroffenen Vereinbarungen und die Möglichkeit kurzfristiger Zu- oder Abbuchungen von Ferienwochen, haben den Rahmen geschaffen, um die Bedarfe der Eltern zu decken. Auf der Seite www.ferienpass-hamburg.de finden sich zudem Ferienangebote, die unter den aktuellen Beschränkungen stattfinden können. Die Seite wird fortlaufend aktualisiert.

Frage 7: *Wenn es Absagen geben wird, welche Begründung ist hierfür zulässig? Ist es möglich, dass es zu Kapazitätsengpässen aufgrund der Lernferien 2020 kommt?*

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 6. Das Angebot der „Hamburger Lernferien 2020“ ist unabhängig von der Ferienbetreuung und schränkt deren Kapazitäten nicht ein.

Frage 8: *Wird es in der Ferienbetreuung räumliche Einschränkungen (draußen wie drinnen) geben? Wie ist der Widerspruch zwischen "Spiel, Spaß und Bewegung" und räumlicher Einschränkungen aufzulösen?*

Siehe Vorbemerkung.

Frage 9: *Wenn auch nach den Sommerferien weiterhin Hygienevorgaben gelten, die zu entsprechenden Einschränkungen führen, bis wann werden Kitas, Schulen, Kinder und Eltern über den genauen Rahmen dieser Vorgaben informiert?*

Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Kita-Verbänden und der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde statt. Dort werden relevante Fragen zu den Hygieneanforderungen besprochen. Darüber hinaus werden die Kita-Träger über aktuelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung im Rahmen der COVID-19-Pandemie informiert und gebeten, diese Informationen auch den Eltern zur Verfügung zu stellen. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Corona-Virus informiert die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde zu gegebener Zeit und ggf. auch zu kurzfristigen Veränderungen. Im Übrigen wird auf die im Internet verfügbaren Seiten „Informationen für Fachkräfte“ <https://www.hamburg.de/infos-fuer-kitas/13659188/coronavirus/> verwiesen.

Für den schulischen Bereich siehe Antwort zu 3.

Frage 10: *Können Kinder und Eltern davon ausgehen, dass nach dem Auslaufen der aktuell gültigen Allgemeinverfügung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) per 30. Juni 2020 anstelle der aktuell angebotenen Notbetreuung wieder die regulären Betreuungsverträge mit den jeweiligen Trägern in vollem zeitlichen und inhaltlichen Umfang greifen und erfüllt werden?*

Dies ist abhängig von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens. Solange dieses auf dem aktuellen Niveau verbleibt, sollen die geschlossenen Betreuungsverträge sowohl im inhaltlichen wie im zeitlichen Umfang bei gleichzeitiger Wahrung des gebotenen Hygieneschutzes vollständig erfüllt werden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Wenn es in den nächsten Monaten aufgrund des Infektionsgeschehens zu einer erneuten Verschärfung von Hygienevorgaben kommen sollte, wie wird dann sichergestellt, dass anstelle eines erneuten Ad-hoc-Krisenmanagements ein vorausschauend geplantes Risikomanagement greift, so dass Kitas, Schulen, Kinder und Eltern genau wissen, bei welcher Entwicklung des Infektionsgeschehens welche Bildungs- und Betreuungsmodelle greifen?*

Siehe Antwort zu 3. und Drs. 22/332.

Frage 12: *Wann und in welcher Form beabsichtigt der Senat, mit den Unterzeichner*innen des Offenen Briefs aus der Hamburger Elternschaft vom 18. Mai 2020 in Kontakt zu treten?*

Die jeweils zuständigen Behörden sind in einem engen und intensiven Austausch mit den Anbietern der Freien Kinder und Jugendhilfe, den Schulleitungen und den Gremien der Eltern-, Lehrer- und Schülervertretungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz sowie dem Schulgesetz, siehe auch Antwort zu 9.